

An die
Städte und Gemeinden
im Kreis Segeberg mit Standbüchereivertrag

sowie

Fahrbüchereiausschuss

Dr. Lorenzen / lorenzen@bz-sh.de

- 526 / - 522

12.05.2010/Be

Kündigung der Büchereiverträge durch den Kreis Segeberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass der Büchereiverein leider erst am 04.06.2010 einen Termin bei der Landrätin, Frau Hartweg, erhalten hat. Mittlerweile haben wir die Information bekommen, dass der Bildungsausschuss des Kreises Segeberg in der nächsten Sitzung am 08. Juni eine Entscheidung zur künftigen Bücherförderung treffen will. Angesichts dieser zeitlichen Abfolge ist zu befürchten, dass die fachliche Position des Büchereivereins im Meinungsbildungsprozess bei der Kreisverwaltung und –politik nicht mehr einbezogen werden kann. Aufgrund dessen halten wir es für dringend geboten, dass die Städte und Gemeinden ihre Interessen direkt gegenüber dem Kreis artikulieren.

Aus Sicht des Büchereivereins würde eine Kürzung der Zuschüsse ganz oder teilweise das Solidarprinzip zwischen Kreis, Städten und Gemeinden empfindlich berühren. Beide Seiten werden in der nächsten Zeit mit erheblichen finanziellen Schwierigkeiten umgehen müssen. Angesichts bestehender Arbeitsverträge bei den Städten und Gemeinden bedeutet eine Kürzung der Kreiszuschüsse, dass die Städte und Gemeinden nicht nur ihre eigenen Mittel in der schwierigen Haushaltslage aufbringen, sondern auch zusätzlich die ausfallenden Kreiszuschüsse ausgleichen müssen.

Mit einem schrittweisen Herausziehen des Kreises aus der Büchereiförderung nähme der Kreis weder seine verfassungsrechtlichen Aufgaben gem. § 9 Abs. 3 der Landesverfassung noch seine Ausgleichsfunktion angemessen wahr. Er würde die in Schleswig-Holstein langjährig aufgebaute, bewährte und Kosten sparende Organisationsstruktur des Büchereiwesens gefährden. Städte und Gemeinden, die im erheblichen Umfang Umlandnutzer versorgen, würden finanziell benachteiligt. Profitieren würden hingegen die Gemeinden, die keine Stand- oder Fahrbücherei finanzieren.

Mittlerweile hat sich auch der Landesrechnungshof nach seiner Querschnittsprüfung des kommunalen Büchereiwesens zu den Kürzungen von Kreisen in früheren Jahren geäußert. Er kommt u. a. zu folgenden Feststellungen:

- Die vollständige Einstellung oder Reduzierung der Kreisförderung geht nicht nur zu Lasten der Bücherei-Gemeinden, sondern es wird dadurch auch das auf dem Prinzip der Solidarität beruhende Finanzierungssystem in Frage gestellt.
- Insoweit entzieht sich der Kreis auch seiner Aufgabe, die Selbstverwaltung der kreisangehörigen Gemeinden nach § 22 Abs. 1 KrU zu ergänzen und dabei nach Artikel 9 Abs. 3 LV insbesondere das Büchereiwesen zu fördern.

Wir werden Sie über neue Sachstände informieren. Bei schriftlichen Stellungnahmen an den Kreis wären wir für eine Kopie dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. H.-J. Lorenzen)